



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten

Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung zugunsten einer privaten Krankenversicherung?

Bei der Begründung des Versicherungsverhältnisses nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) stehen viele selbständige Künstler und Publizisten vor der Alternative: Gesetzliche oder private Krankenversicherung?

Über die Konditionen und Leistungen der privaten Krankenversicherung (im Folgenden: PKV) beraten und informieren die Versicherungsunternehmen und deren Außendienst-Mitarbeiter. Allerdings sollte die Beratung durch die PKV nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage sein.

Wer den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer PKV erwägt, sollte bedenken:

- Die gesetzliche Krankenversicherung (im Folgenden: GKV) bringt einige bedeutsame Rechtsvorteile mit sich. Wer sich privat versichert, verzichtet auf diese Rechtsvorteile.
- Das Beitragssystem ist bei der GKV einerseits und bei der PKV andererseits völlig unterschiedlich ausgestaltet. PKV-Versicherte mit vergleichsweise geringem Einkommen müssen eine beträchtliche Belastung durch die monatliche PKV-Prämie einkalkulieren.

Beiträge und Leistungen bei Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

Bei der Pflichtmitgliedschaft in der GKV nach dem KSVG werden die Versicherungsbeiträge einkommensabhängig erhoben (geringes Einkommen – geringe Beiträge; hohes Einkommen – hohe Beiträge). Gerade selbständige Künstler und Publizisten mit eher geringem, ungewissem oder erheblich schwankendem Arbeitseinkommen erhalten so einen ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Versicherungsschutz.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird gesetzlich festgelegt. Er beträgt aktuell 14,6 %, wobei vom Versicherten und von der Künstlersozialkasse jeweils 7,3 % zu zahlen wären. Die Krankenkassen können allerdings einen Zusatzbeitrag erheben, welcher vom Versicherten und der Künstlersozialkasse je hälftig gezahlt wird.

Beitragsberechnungsgrundlage ist das vom Künstler/Publizisten im Voraus geschätzte Jahresarbeitseinkommen (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben vor Steuerabzug) in Verbindung mit dem Beitragsanteil der Versicherten. Aus einem angenommenen Jahresarbeitseinkommen in Höhe von 12.000,00 € (= monatlich 1.000,00 €) würde beispielsweise ein monatlicher Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 73,00 € (7,3 % von 1.000,00 €) resultieren + halber kassenindividueller Zusatzbeitrag. Die GKV bietet außer der dem Einkommen angepassten Beitragsberechnung und dem gesetzlichen Leistungspaket (darin enthalten: Krankengeld) folgende Rechtsvorteile:

- Mitgliedschaft kraft Gesetzes ohne Wartezeit oder Berücksichtigung von Vorerkrankungen,
- kostenlose Mitversicherung von nicht selbst berufstätigen Ehegatten und Kindern (Familienversicherung; nähere Informationen erteilt die Krankenkasse),
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld,
- Fortbestand der Pflichtmitgliedschaft mit einkommensabhängiger Beitragsberechnung über das aktive Berufsleben hinaus (Krankenversicherung der Rentner),

Weitere Hinweise zur GKV sind der Informationsschrift der Künstlersozialkasse mit dem Titel „Wahl einer gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse“ zu entnehmen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als Voraussetzung für die private Krankenversicherung

Gesetzlicher Regelfall nach dem KSVG ist die im vorangegangenen Kapitel behandelte Pflichtmitgliedschaft in der GKV. Wer lieber privat versichert sein möchte, kann entweder als Berufsanfänger oder als Höherverdienender einen Befreiungsantrag stellen.

- Als „Berufsanfänger“ gelten selbständige Künstler und Publizisten während der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeitsausübung.
- Als „Höherverdienende“ gelten selbständige Künstler und Publizisten, die mit ihrem Arbeitseinkommen in einem Drei-Jahres-Zeitraum die so genannte GKV-Versicherungspflichtgrenze überschritten haben.

Einzelheiten zu den beiden Befreiungstatbeständen können dem Merkblatt „Informationen zur Künstlersozialversicherung“, dort Ziffer 7, entnommen werden.

Ist eine der Befreiungsvoraussetzungen erfüllt, wird die KSK den Befreiungsantrag bewilligen. Wer als Berufsanfänger befreit worden ist, kann bis zum Ablauf der Berufsanfängerzeit gegenüber der KSK schriftlich erklären, dass er in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren möchte. Wird davon kein Gebrauch gemacht, bleibt die Befreiung als Berufsanfänger jedoch nicht dauerhaft erhalten. Sie endet drei Jahre nach dem Ende der Berufsanfängerzeit mit Ablauf des nächstfolgenden 31. März. Ab dem Folgetag tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG ein. Das heißt: Spätestens ab diesem Zeitpunkt kommt über die KSK eine Pflichtmitgliedschaft in der GKV zustande. Nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung als Höherverdienender erfüllt sind, muss kein Wechsel von der privaten in eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgen.

Eine Befreiung als Höherverdienender ist unwiderruflich. Die Unwiderruflichkeit gilt auch bei einer Unterbrechung der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit aufgegeben und nach Jahren erneut begonnen, gilt der bisherige Status der Befreiung weiter. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht möglich.

Zuschuss zur privaten Krankenversicherung

Wer von der Krankenversicherungspflicht befreit ist, erhält von der KSK auf Antrag einen Zuschuss zu seinen Aufwendungen für die PKV.

Die Höhe des Beitragszuschusses richtet sich nach dem vom Künstler/Publizisten zu schätzenden Jahresarbeitseinkommen. Er liegt bei 7,3 % des Einkommens (entsprechend dem gesetzlich festgelegten Beitragsanteil der KSK), zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag liegt ab 2023 bei 1,6 %. Der Beitragszuschuss ist jedoch auf die Hälfte der PKV-Prämie begrenzt.

Berechnungsbeispiel: Bei einer monatlichen PKV-Prämie von 200,00 € und einem Jahresarbeitseinkommen von 19.000,00 € (= monatlich 1.583,33 €) würde der monatliche Krankenzuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt (7,3 % + 0,8 % von 1.583,33 € = 115,58 € + 12,66 € = 128,24 €; jedoch Begrenzung auf die Hälfte der PKV-Prämie, also auf 100,00 €).

Reduziert sich das Jahresarbeitseinkommen bei gleich bleibender Versicherungsprämie auf 12.000,00 € (= monatlich 1.000,00 €), folgt daraus eine Verminderung des monatlichen Zuschusses auf nur noch 79,50 € (7,3 % + 0,8 % von 1.000,00 €). Der Versicherte müsste im 2. Teil des Beispiels trotz eines rückläufigen Einkommens und trotz des geringeren KSK-Zuschusses seine PKV-Prämie in unveränderter Höhe aufbringen.

Faustregel I für die Zuschussberechnung: Wer wenig verdient, erhält einen geringen Zuschuss. Wer viel verdient, erhält einen hohen Zuschuss!

Faustregel II: Nur bei einem ausreichend hohen Einkommen wird der Zuschuss in Höhe des halben PKV-Prämienaufwandes gewährt. Bei vergleichsweise geringem Einkommen wird der Zuschuss dagegen deutlich geringer sein als der halbe PKV-Prämienaufwand.

Auch bei Bewilligung von Befreiung und Zuschuss sind von der KSK keine Geldzahlungen zu erwarten. Die Zuschüsse werden nämlich mit den im Regelfall höheren Rentenversicherungsbeiträgen verrechnet. Selbstverständlich bleibt der privat Versicherte alleiniger Beitragsschuldner gegenüber seinem Versicherungsunternehmen.

Pflegeversicherung

Wer gesetzlich krankenversichert ist, ist auch gesetzlich pflegeversichert. Eine private Krankenversicherung ist nur in Verbindung mit einer privaten Pflegeversicherung möglich. Die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen bzw. der Zuschüsse zur privaten Pflegeversicherung erfolgt weitgehend analog zur Krankenversicherung, allerdings aufgrund sehr viel geringerer Beitragssätze (siehe dazu das Merkblatt „Aktuelle Werte in der Sozialversicherung“).

Das Formular für einen Befreiungsantrag sowie weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auch auf unserer Internetseite.